

„Gott der Herr ist Sonne und Schild.“
(Psalm 84, 12)



Satzung

für das

Naëmi-Wilke-Stift

Krankenhaus

und lutherische Diakonissen-

Anstalt

PRÄAMBEL

Das NAËMI-WILKE-STIFT wurde 1878 durch den Hutfabrikanten Friedrich Wilke (1829 -1908) als Privatstiftung in Guben begründet. Er gab ihr im Gedenken an seine früh verstorbene Tochter zunächst den Namen »Naëmi-Wilke-Stift«. Die Stiftung sollte kranken und hilfsbedürftigen Menschen sachentsprechende Hilfe im Geist christlicher Nächstenliebe leisten. Der Stiftung wurden am 04. 02. 1889 durch den preußischen König die Rechte einer juristischen Person verliehen. Die Stiftung wurde auf Wunsch Friedrich Wilkes der kirchlichen Aufsicht »des Ober-Kirchen-Kollegiums der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Preußen« unterstellt (§ 1,4 der Satzung vom 09. 07. 1888). Das Oberkirchenkollegium hat die kirchliche Aufsicht am 24. 07. 1888 bestätigt. Rechtsnachfolger heute ist die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). In Anpassung an gesetzliche Bestimmungen des Landes Brandenburg sowie die Abgabenordnung erhält die Stiftung die nachfolgende geänderte Satzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen:

»Naëmi-Wilke-Stift Krankenhaus und lutherische Diakonissen-Anstalt«.

Sie ist eine Kirchliche Stiftung in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Sie hat ihren Sitz in Guben, Dr.-Ayrer-Str. 1 -4.

§ 2 Rechtsform

Das Naëmi-Wilke-Stift ist eine kirchliche Stiftung und untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung der SELK. Es erfüllt seine diakonischen Aufgaben auf der Grundlage des für die SELK geltenden Diakonieverständnisses unter Wahrung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stif-

ter und seine Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 Satz2 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Religion

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch den Dienst christlicher Liebe in der Betreuung kranker und hilfsbedürftiger Menschen ohne Ansehen der Rasse, Konfession und Weltanschauung und bezeugt damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus.

Dazu unterhält die Stiftung folgende Werke:

- ein Diakonissenmutterhaus
- einen Kindergarten

- eine Evangelische Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- eine Diakonie-Sozialstation

ergeben sich aus den anfallenden Leistungsentgelten, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus Vermögensanlagen.

Sie beteiligt sich am Gesundheitscampus Lausitz und an Forschungsprojekten zu innovativen medizinischen Behandlungsformen und Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen.

Die Stiftung kann sich an anderen Werken, die für den Stiftungszweck förderlich sind und dem Stifterwillen entsprechen, beteiligen, diese gründen oder die vorhandenen im Rahmen der Stiftung anders organisieren.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit Körperschaften im und außerhalb des Unternehmensverbunds der Stiftung, die Beteiligungsgesellschaften sind, und die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen nach den Regelungen der Abgabenordnung (AO) erfüllen.

Die Stiftung wirkt planmäßig mit der Diakoniekrankenhaus Naëmi Wilke Guben gGmbH zusammen.

Das Zusammenwirken ergibt sich aus gegenseitigen Dienstleistungen (wie Personalrechnung, Buchhaltung, Hausmeisterdiensten etc.) sowie der Überlassung von Räumen und Anlagen.

§ 5 Vermögen, Erträge

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundstücken und Gebäuden, aus dem Inventar sowie aus Geld- und Finanzwerten. Die Erträge der Stiftung

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Stiftsvorstand.

II. Kuratorium

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus

- a) einem ordinierten Mitglied der Kirchenleitung als Vorsitzenden
- b) einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, das in rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Fragen erfahren ist, als stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem in Diakoniefragen sachkundigen Gemeindeglied der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
- d) dem für den Pfarrbezirk Guben zuständigen Superintendenten
- e) einem fachkundigen Vertreter, der durch den Pfarrbezirk Guben vorgeschlagen wird.

§ 8 Mitgliedschaft im Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung der SELK berufen oder, wenn die Mitgliedschaft bereits durch die Übernahme eines kirchlichen Amtes bedingt war, von dieser bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet, soweit sie mit der Übernahme eines kirchlichen Amtes bedingt war, mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Abberufung. Diese kann von der Kirchenleitung ausgesprochen werden, wenn das Kuratorium oder ein Mitglied Abberufung beantragt haben.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich und personengebunden. Eine Vertretung ist möglich. Durch Nominierung des Kuratoriums beruft die Kirchenleitung einen ständigen Stellvertreter für fünf Jahre, der als Gast an den Kuratoriumssitzungen teilnimmt und im Vertretungsfall stimmberechtigt ist. Auslagen und Aufwendungen können von der Stiftung den Mitgliedern ersetzt werden.

Die Amtszeit der in § 7 c und e benannten Mitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat neben der allgemeinen Verpflichtung, auf die Erfüllung des Stiftungszweckes zu achten, folgende Aufgaben:

- a) Anregungen für die diakonische und missionarische Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung zu geben,
- b) Richtlinien über Struktur und Grundsätze kirchlicher Ausrichtung der Arbeit im Stift zu geben,
- c) über die Erweiterung bestehender und Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu entscheiden unter Beachtung des Stifterwillens,
- d) über Änderung der Satzung zu beschließen, für die das Kuratorium die Zustimmung der Kirchenleitung einholen wird,

e) den vom Stiftungsvorstand zu erstellenden Jahresbericht über die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung sowie zur wirtschaftlichen Situation den Jahresabschluss entgegenzunehmen und dem Stiftungsvorstand Entlastung zu erteilen,

f) über den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken zu entscheiden

g) soweit dies nicht anderweitig geregelt ist, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen und deren Aufgaben und Arbeitsbedingungen vertraglich zu regeln,

h) die Berufung des Leitenden Arztes auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes zu genehmigen.

§ 10 Kuratoriumssitzungen, Kuratoriumsbeschlüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kommt das Kuratorium mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Kuratoriumssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien Teilnehmenden auf Vorschlag des Vorsitzenden durchgeführt werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Satzungsänderung erfordern eine 2/3- Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Stiftungsvorstand

hat dem Kuratorium über seine Arbeit zu berichten, kann Vorschläge einbringen und hat beratende Stimme.

Den Abschluss von Anstellungsverträgen gemäß § 9g kann das Kuratorium an den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter delegieren, die dann gemeinsam zu entscheiden haben. Über die Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift erstellt, in der die wesentlichen Beratungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Stiftungsvorstand zuzustellen.

III. Stiftungsvorstand

§ 11 Zusammensetzung

Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen

- a) dem Rektor / der Rektorin als Vorsitzenden
- b) dem Verwaltungsdirektor / der Verwaltungsdirektorin
- c) Das Kuratorium kann unter Anhörung des Stiftungsvorstandes ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen, auch auf begrenzte Zeit.

Vorstandsmitglieder können von dem Organ, das sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden; im Übrigen endet ihr Amt gleichzeitig mit dem Anstellungsvertrag.

§ 12 Rektorat

Das Rektorat ist mit einer Person zu besetzen, die in der SELK oder in einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche zur kirchlichen Anstellung

zugelassen ist. Der Rektor / die Rektorin hat ein Theologiestudium mit erstem und zweitem Examen abgeschlossen.

Der Rektor / die Rektorin wird durch die Kirchenleitung der SELK berufen, vom Kuratorium zum Vorstandsmitglied bestellt und von dem Bischof in sein / ihr Amt eingeführt.

Zu den Aufgaben des Rektors / der Rektorin gehören insbesondere, für die geistliche Ausrichtung aller Arbeit in den Werken und Einrichtungen der Stiftung zu sorgen sowie die Vorstandstätigkeit zu koordinieren.

§ 13 Verwaltungsdirektion

Der Verwaltungsdirektor / die Verwaltungsdirektorin soll Gemeindeglied der SELK sein und die nötige Qualifikation für die ökonomische Leitung der Stiftung besitzen. Er / sie wird vom Kuratorium bestellt und gottesdienstlich in sein / ihr Amt eingeführt. Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors / der Verwaltungsdirektorin gehören insbesondere, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufgaben der Stiftung zu erhalten und zu fördern sowie gemeinsam im Stiftungsvorstand den kirchlichen Charakter der Stiftung und ihre satzungsgemäße Aufgabe zu wahren.

§ 14 Vertretung der Stiftung

Das Naëmi-Wilke-Stift wird im Rechtsverkehr durch den Stiftungsvorstand vertreten. Das Kuratorium kann jedoch im Rahmen einer Aufgabenteilung im Stiftungsvorstand einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche einräumen. Hierzu gibt sich der

Stiftsvorstand eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 15 Aufgaben des Stiftsvorstandes

Der Stiftsvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Tätigkeit der Stiftung auf den Stiftungszweck ausgerichtet wird, dass hierbei die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung beachtet werden und der Charakter der Stiftung als diakonische Einrichtung der SELK gewahrt bleibt. Der Stiftsvorstand erfüllt seine Aufgaben in kollegialer Zusammenarbeit, wobei jedes Vorstandsmitglied für die ihm zugeordneten Arbeitsbereiche verantwortlich ist. In der Geschäftsordnung des Stiftsvorstandes werden im Rahmen einer Aufgabenteilung Zuständigkeit und Verantwortung der Vorstandsmitglieder für die einzelnen Arbeitsgebiete und Bereiche geregelt. Die Gesamtverantwortung des Stiftsvorstandes für die Stiftung wird hierdurch nicht berührt.

§ 16 Sitzungen des Stiftsvorstandes

Der Stiftsvorstand kommt zur Koordination seiner Arbeit in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen zusammen. In diesen soll über die einzelnen Arbeitsgebiete berichtet und, soweit erforderlich, Beschluss gefasst werden.

Besteht der Stiftsvorstand aus zwei Personen, ist bei Beschlussfassungen Einstimmigkeit herzustellen. Besteht der Vorstand aus drei Personen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, als Regel ist jedoch Einmütigkeit anzustreben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Prüfung des Jahresabschlusses Wirtschaftsplanung

Der nach § 9e vom Stiftsvorstand zu erstellende Jahresabschluss zur wirtschaftlichen Situation der Stiftung soll jeweils durch eine von der Stiftung und von der SELK unabhängige, fachkundige Prüfungseinrichtung geprüft werden, die vom Kuratorium zu benennen ist. Die Prüfung gibt der Stiftsvorstand in Auftrag. Sie soll sich insbesondere darauf erstrecken, ob der Jahresabschluss aus den Verwaltungsunterlagen richtig abgeleitet ist, das Stiftungsvermögen erhalten geblieben ist, ob die Bestimmungen der Satzung beachtet und die Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung eingehalten wurden.

Der Prüfungsbericht ist dem Kuratorium binnen 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen und Entlastung zu erteilen.

Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht legt der Stiftsvorstand dem Kuratorium rechtzeitig vor der Frühjahrssitzung die Eckdaten einer Wirtschaftsplanung für die Stiftung vor. Der Verwaltungsdirektor / die Verwaltungsdirektorin überwacht die ökonomische Entwicklung und hat dem Stiftsvorstand turnusmäßig hierüber zu berichten.

§ 18 Auflösung der Stiftung

Der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bedarf der 2/3-Mehrheit aller Stiftsvorstands- und Kuratoriumsmitglieder. Das Kuratorium

wird hierzu die Zustimmung der Kirchenleitung einholen. Die Auflösung wird nur wirksam im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Vermögen des Naëmi-Wilke-Stiftes fällt bei einer Auflösung der Stiftung oder auch dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der SELK zu. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei der Vermögensübernahme sind noch bestehende Verbindlichkeiten, insbesondere den Diakonissen gegenüber, abzudecken oder für deren zukünftige Abdeckung zu sorgen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 27.08.1996.

Naëmi-Wilke-Stift

Diese Satzung wurde vom Kuratorium am 27.08.1996 auf seiner Sondersitzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung vom 27.08.1996 wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 14. Oktober 1996

AZ.: 1.8-71-43

Land Brandenburg
Der Minister des Innern
i. A. Keinath

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 26.04.2005 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 16.09.2005 ist die Satzung in den Paragraphen 7 und 8 geringfügig geändert worden. Die geänderte Satzung ist unter dem 03.11.2005 der Stiftungsbehörde angezeigt worden.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 14.11.2008 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 28.11.2008 ist die Satzung im Paragraphen 8 geringfügig geändert worden. Die geänderte Satzung ist mit Schreiben vom 12.02.2009 der Stiftungsbehörde angezeigt worden.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 13./14.06.2016 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 01./02.07.2016 ist die Satzung in den Paragraphen 11-13 in die männliche und weibliche Form geändert worden. Diese Änderung ist der Stiftungsbehörde mit Schreiben vom 24.10.2016 angezeigt worden.

Mit dem Beschluss des Kuratoriums vom 07.10.2022 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 12.-13.01.2023 ist die Satzung geringfügig geändert worden. In der Präambel, §§ 3, 4 und 18 werden Vorgaben der Finanzbehörden aufgenommen. Die Änderung in § 9h stellt eine Angleichung an das Brandenburgische Krankenhausentwicklungsgesetz (BbgKHEG) §23, Abs. 1 dar. Die Änderung in § 10 ermöglicht Kuratoriumssitzungen mittels elektronischer Kommunikation.

Diese Änderungen sind der Stiftungsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2023, 23.02.23 und 02.03.23. angezeigt und erläutert worden.

Mit dem Beschluss des Kuratoriums vom 17.11.2023 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 26.01.2024 ist die Satzung in §§ 3 und 4 geringfügig geändert worden.

Mit dem Beschluss des Kuratoriums vom 24.02.2025 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 22.02.2025 wurde die Satzung in § 4 geändert.

Anhang zur Stiftssatzung:

Das Naëmi-Wilke-Stift (NWS) beteiligt sich im Sinne von § 4 Stiftungszweck der Satzung an folgenden „Werken, die für den Stiftungszweck förderlich sind und dem Stifterwillen entsprechen“ (§ 4 Satzung), die jedoch nicht explizit im Satzungstext erwähnt sind:

1. Beteiligungsgesellschaften der Stiftung

- Medizinische Einrichtungsgesellschaft (MEG) als gGmbH mit Ärztehaus und Therapiebereichen, die sich aus Leistungsentgelten finanziert.
- Naëmi-Wilke-Stift – Verwaltung & Servicegesellschaft mbH als gewerbliches Dienstleistungsunternehmen für die Stiftung, die sich aus Leistungsentgelten finanziert.